



Ordnungen der Deutschen Internationalen Schule Zagreb

Inhalt

1. Einleitung
2. Schulordnung
3. Innere Ordnungen
 - a. Hausordnung
 - b. Leistungsbeurteilung
 - c. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
 - d. Klassenfahrten
4. Elternbeiratsordnung
5. SMV-Ordnung
6. Schluss

1. Schulordnung



Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule Zagreb

Vorbemerkung

Die Deutsche Internationale Schule in Zagreb ist eine Privatschule, deren Träger der „Verein zur Gründung und Förderung der Deutschen Internationalen Schule in Zagreb“ ist. Der Vorstand setzt sich gemeinsam mit der Deutschen Botschaft in Zagreb für die Anerkennung der Schule als Deutsche Auslandsschule nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) sowie den Abschluss eines Schulabkommens zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland ein, in dem alle Fragen des Schulbetriebes und der Status der Schule in Kroatien endgültig festgelegt werden. Der Vorstand sorgt dafür, dass Bildungsziele der Republik Kroatien in den Schulcurricula der Schule soweit als möglich berücksichtigt werden.

Es besteht für die Schüler auch die Möglichkeit zu Realschul- und Hauptschulunterricht.

Die Interessen des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen. Für die Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie der Mitglieder des Vereins existiert eine Satzung. Der Verein ist nach kroatischem Recht registriert.

1. ALLGEMEINES

1.1. Richtlinien

Die Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule in Zagreb folgt den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.1.82).

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Deutschen Internationalen Schule in Zagreb

Die Schule vermittelt dem Schüler und Schülerinnen (im Folgenden wird auf geschlechterspezifische Diktion verzichtet) die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Bild von Deutschland und Kroatien in seinen mannigfaltigen Aspekten und Bildungsinhalten ebenso wie die kroatische Sprache und Kultur. Sie befähigt so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule.

Die Schulsprache ist deutsch.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4. Weitere Ordnungen

Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung sind Bestandteile der Schulordnung.

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehung- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,

- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vergl. Ziffer 1.4).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeit). Die Herausgabe einer Schülerzeitung und eines Jahrbuches erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein der sie dem Schulträger zur Entscheidung vorlegt.

3.2. Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins, die bei Anmeldung ausgehändigt wird.

Neben der Mitarbeit im Verein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dienen vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat, die in einer gesonderten Ordnung geregelt sind.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2. Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes und der KMK. Eine Aufnahme für eine Probezeit von drei Monaten ist möglich, über den endgültigen

Verbleib entscheidet der Schulleiter. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Kroatien wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Bestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3. Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird,
- nach den Vorschriften der Zeugnis- und Versetzungsordnung die Schule verlassen muss.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler pünktlich zum Unterricht erscheint, sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2. Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags beim Schulleiter möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

In der Oberstufe ist ein Ersatzfach für längerfristig vom Sportunterricht beurlaubte Schüler anzubieten.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtlehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe (laut Kultusministerkonferenz und kroatischem Bildungsministerium).

Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahme, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer und/oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit

beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder am Schulgebäude, dem Inventar und anderen Gegenständen verursachen.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als verbindliche Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

Details sind der Vereinbarung für Klassenfahrten zu entnehmen.

11. Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind und Informationen über den Schüler entgegen nehmen dürfen, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. Anwendung der Schulordnung auf den Kindergarten und die Vorschule

Die Punkte 1. bis 12. der Schulordnung finden sinngemäß für den Kindergarten und die Vorschule Anwendung, wobei auf die Natur und Aufgaben des Kindergartens und der Vorschule Bedacht zu nehmen ist.

14. Hausrecht

Auf dem Gelände der Schule wird das Hausrecht vom Schulleiter in Vertretung des Vorstandes des Vereins ausgeübt.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Schulordnung der Deutschen Internationale Schule in Zagreb tritt vorläufig zum 01. September 2013 in Kraft.

Zagreb, den 01.09.2013

Vorstandsvorsitzender


Georg Lazzari

Schulleiterin:

StDin Elfi

2. Innere Ordnungen

a) Hausordnung

 <p>Ecole Française de Zagreb</p>	<h1>Hausordnung</h1> <h2>Eurocampus Zagreb</h2>	 <p>Deutsche Internationale Schule Zagreb</p>
--	---	--

1. Verhaltensregeln am Eurocampus

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Alle am Schulleben Beteiligten haben das Recht auf respektvollen Umgang. Es gehört zum guten Umgangston, dass man alle Mitglieder des Eurocampus grüßt.
- 1.1.2 Jeder muss stets die persönlichen Rechte und das Eigentum des anderen achten.
- 1.1.3 Zu einem ungestörten Unterricht gehört ein gemeinsamer Beginn: Das setzt Pünktlichkeit aller Beteiligten voraus.
- 1.1.4 Wir behandeln alle Einrichtungen, Arbeitsmittel, Lehr- und Lernmittel und Spielmaterialien sorgfältig, da sie auch noch von nachfolgenden Schülern genutzt werden sollen.
- 1.1.5 Gewalt, Mobbing sowie verbale Beleidigungen sind keine Mittel der Auseinandersetzung und werden an unserer Schule nicht geduldet.
- 1.1.6 In unserer Schule und auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauch-, Alkohol-, Drogen- und Waffenverbot. Gefährliches Spielzeug ist ebenfalls untersagt.
- 1.1.7 Fundsachen werden bis zu den Zeugnissen gesammelt und danach gespendet.

2. Verhalten vor Unterrichtsbeginn:

2.1 Lehrer

Die in der 1. Stunden unterrichtenden Lehrer begeben sich um 7.50 Uhr in ihre Klassen. Die Frühaufsicht sorgt von 7.30 Uhr an für Aufsicht im Gebäude. Die Lehrer beaufsichtigen nach Plan die Schüler in der Frühstückspause und in der Mittagspause. Vor 7.30 Uhr muss die Eingangstür verschlossen bleiben.

2.2 Eltern

- 2.2.1 Das Schulgebäude wird für die Schüler um 7.50h geöffnet. Eltern bringen ihre Kinder bis 7.50 Uhr zur Schule und verabschieden sich im Eingangsbereich, auch die Eltern der 1. Klasse.

Das Tor bleibt zur Sicherheit der Schüler während des Unterrichtsbetriebs ganzjährig geschlossen.

Die Eingangstür muss den ganzen Tag über geschlossen bleiben. Wenn Eltern einen Termin haben, läuten sie bei der Verwaltung und werden per Summer ins Haus gelassen.

- 2.2.2 Eltern der 1.Klasse dürfen auf dem Schulhof parken. Alle weiteren Eltern werden aufgrund der fehlenden Parkplätze dringend gebeten, ihre Kinder vor der Schule abzuliefern und zügig weiter zu fahren.
- 2.2.3 Eltern-Lehrer-Gespräche sollten vorher vereinbart bzw. im Sekretariat vorher angemeldet werden (siehe Sprechstundenplan).
- 2.2.4 Abholung um 17.00 Uhr nach den AGs bzw. um 15.00 Uhr nach der Hausaufgabenbetreuung. Die Eltern warten im Eingangsbereich auf ihre Kinder. Lehrer und AG-Leiter werden die Kinder zur Eingangstür begleiten

2.3 Schüler

- 2.3.1 Jeder Schüler hat das Recht, einen ungestörten Unterricht zu erhalten.
- 2.3.2 Im Unterricht dürfen Schüler nicht essen, kein Kaugummi kauen und keine Mützen tragen. In den Stunden darf nur Wasser aus den vorher gefüllten Wasserflaschen getrunken werden.
- 2.3.3 Sollte sich ein Streit zwischen Schülern entwickeln, den diese nicht allein beilegen können, helfen sie sich gegenseitig als Streitschlichter. Wenn sich Kinder gegenseitig verletzen oder Gefahr droht, holen sie Hilfe (Pausenaufsicht, bzw. Lehrkraft, auch die französischen Kollegen). Kinder mit Verletzungen melden sich im Sekretariat.
- 2.3.4 Während der gesamten Unterrichts-, Pausen- und Betreuungszeit darf das Schulgelände von den Kindern des KIGA und der Grundschule sowie von Schülern der SEK I bis Klasse 9 nicht verlassen werden. Schüler der Klasse 10 und 11 (Oberstufe) können bis auf Widerruf in den Pausen zu Fuß das Schulgelände verlassen. Ausnahmefälle werden geltend gemacht, wenn Aufsichtspersonen dies ausdrücklich genehmigen, oder wenn Schüler bereits von ihren Eltern abgeholt worden sind.
- 2.3.5 Mobiltelefone, MP3-Player und ähnliche Gegenstände sollen nicht mit zur Schule gebracht werden. Mitgebrachte Mobiltelefone haben ausgeschaltet zu bleiben. Bei Prüfungen sind sie beim Lehrer am Pult abzugeben. Bei Übertretungen wird das Mobiltelefon einbehalten und kann erst nach Unterrichtschluss am Sekretariat abgeholt werden.

3. Verhalten vor und nach dem Unterricht

Zu Beginn der Stunde sitzen die Schüler pünktlich auf ihren Plätzen und bereiten den Tisch auf die kommende Unterrichtsstunde vor. Die Klassenräume werden nach Unterrichtsende ordentlich und aufgeräumt hinterlassen. Die Schüler richten sich nach dem durch die Klassenleiter erstellten Ordnungsplan.

4. Verhalten in den Pausen

- 4.1 Das Schulgelände darf nicht verlassen werden (Ausnahme: über den Zaun gefallene Fußbälle dürfen zu zweit und ab Klasse 3 nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson zurückgeholt werden).

- 4.2 KIGA-und Vorschulkinder sowie Schüler der Grundschule ziehen sich im Eingangsbereich Hausschuhe an.
- 4.3 Die Schüler der Sekundarstufe I lagern ihre Jacken in den Flurschränken im 2. Stock.
- 4.4 Die Aufsichtspersonen entscheiden zu Beginn der jeweiligen Pause, ob es eine Regenpause gibt. Sie signalisieren das Pausen-Ende und schicken die Schüler wieder in ihre Klassen. Wenn keine Regenpause ist, haben die Schüler grundsätzlich das Schulgebäude zu verlassen. Ausnahmesituationen werden von den Aufsichtspersonen geregelt.
- 4.5 Die Schüler des gesamten Eurocampus können sich während der Regenpause in den Klassenzimmern, den Gängen, den jeweiligen Vorhallen und in der Bibliothek des 1. und 2.Stockwerkes aufhalten. Beaufsichtigt werden die Schüler von 5 Aufsichtspersonen (drei der DS und zwei der École française). Im gesamten Gebäude sind Ballspiele jeglicher Form nicht erlaubt
- 4.6 Das Klettern auf Bäume, auf die Spielhütte und auf die Umzäunung ist streng verboten. Die Ausgabe sowie das Einsammeln der Spielmaterialien (Tischtennisbälle, Kickerbälle, Fußbälle, kleine Fußballtore etc.) erfolgt durch die Aufsichtspersonen. Die Spielmaterialien befinden sich im Materialschuppen.
- 4.7 Ab der Sekundarstufe sollte die Toilette nur in den Pausen oder bei einem Stundenwechsel besucht werden. Die Toiletten werden sauber gehalten.
- 4.8. Über die Regenpause entscheidet der SEK-I- Koordinator bzw. der Grundkoordinator und der Französische Schulleiter. Regenpause durch zweimaliges Klingeln angekündigt. Bei Regen übernehmen die Hofsichten den 2. Stock und die Gebäudeaufsicht den 1. Stock.

Verhalten in der Kantine

5.1 Grundschule:

Die Schüler stellen sich klassenweise vor der Eingangstür auf und gehen um 13.05 Uhr gemeinsam in die Kantine. Die Kinder der Grundschule werden vom jeweils unterrichtenden Lehrer in die Kantine begleitet. In den höheren Klassen sorgt die jeweils unterrichtende Lehrkraft dafür, dass alle Schüler den Raum zeitig und klassenweise verlassen.

- 5.2 In der Kantine gibt es eine festgelegte, nach Klassenstufen unterteilte Sitzordnung, an die sich alle Schüler des Eurocampus halten.
- 5.3 Die Tische sind um 13.05 Uhr mit Tellern, Besteck, Wasserbehältern, Salaten und Brot gedeckt. Die Schüler stellen sich ordentlich an der Theke in der Kantine an und erhalten ihr Tablett mit dem Mittagessen.
- 5.4 Während des Essens halten sich alle Schüler an die Tischregeln, die wie folgt lauten:
 - 5.4.1 Während des Essens finden Unterhaltungen in Tischlautstärke statt.
 - 5.4.2 Mit Essen wird nicht gespielt.

- 5.4.4 Die Schüler bleiben sitzen, bis die Klasse fertig ist. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Schüler nicht vor 12.30 bzw. 13.30 Uhr die Kantine verlassen. Ist eine Klasse fertig, meldet sie sich bei einer Aufsichtsperson ab und geht mit ihr hinaus.
- 5.4.5 Auf dem Gang darf nicht gerannt werden.

6. Verhalten in der Sporthalle

- 6.1 Die Schüler dürfen ohne Aufsichtsperson bzw. die jeweiligen Sportlehrer die Turnhalle nicht betreten.
- 6.2 Turn- und Sportgeräte werden nach den Sportstunden wieder aufgeräumt. Die Sportfachleiter beider Schulen sind für die Sportgeräte und deren Verwahrung verantwortlich.

7. Verhalten in der der Bibliothek

- 7.1 Es gelten die jeweiligen Ausleihzeiten.

Elfie Koller, StDin
Schulleiterin Deutsche Schule

Damien Durrenberger
Schulleiter École française



Anhang zur Hausordnung

1. Kranke Schüler müssen von ihren Eltern bis 8.00 Uhr krankgemeldet worden sein (telefonisch oder per E-Mail). Wenn Schüler in der 1. Stunde fehlen, die vom Sekretariat nicht als krank gemeldet wurden, trägt der Lehrer der 1. Stunde den fehlenden Schüler ins Klassenbuch ein, schickt einen Schüler ins Sekretariat, um sich nach dem Verbleib des fehlenden Schülers zu erkundigen. Ab 8.15 Uhr werden die Eltern angerufen und nach dem Absenzgrund gefragt.
2. Eltern, die ihre Kinder ausnahmsweise früher abholen wollen, geben dies im Sekretariat bis 9.00 Uhr bekannt. Sie benennen auch die Person, die ihre Kinder abholt. Das Sekretariat erstellt eine diesbezügliche Liste, die täglich am schwarzen Brett im Eingang aushängt, so dass sich die aufsichtsführenden Lehrkräfte orientieren können. Die Schüler müssen sich bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abmelden. Eine Liste mit den Aufsichten hängt am Brett im Eingangsbereich.

Schüler	ist krank gemeldet	wird früher abgeholt	wird später abgeholt	wann	von wem

3. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden (Handbuch für das Auslandsschulwesen). Für die DISZ bedeutet dies: die Aufsicht beginnt um 7.30 Uhr und endet von Mo-Do um 17.15 Uhr und am Freitag um 15.15 Uhr. Nicht abgeholte Schüler müssen in der Schule an der Pforte auf die Eltern warten. Die Aufsicht endet am Schultor. Für die Straße und den Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.

18.11.13

Elfie Koller

Schulleiterin DISZ

Damien Durrenberger

Schulleiter EFZ

2.b) Leistungsnachweise



Schriftliche Leistungsnachweise

SEK I + Qualifikationsphase

Kl	D	E	F	Kr	M	Nut/ Ph	B	Ch	Ge	Ek	So	Eth/Rel	Ku/Mu
5	5	4	3	3	4	2	-	-	2	1	-	2	-
6	4	4	3	3	4	2	-	-	2	1	-	2	-
7	4	4	4	3	4	2	2	-	2	1	-	2	-
8	4	4	4	3	4	2	2	2	2	2	2	2	-
9	4	4	4	3	4	2	2	2	2	2	2	2	-
10	4	4	4		2	2	2	2	2	2	2	2	-
11	4	4	4		4	4	4	4	4	4	4	4	4
12	3	3	3		3	3	3	3	3	3	3	3	3

In Erdkunde kann in den Klassen 6 und 7 eine Klassenarbeit durch 2 Kurzarbeiten (Prüfungsstoff bis zu 6 Unterrichtsstunden) ersetzt werden.

In Ethik kann in den Klassenstufen 5-9 eine Klassenarbeit durch 2 Kurzarbeiten (Prüfungsstoff bis zu 6 Unterrichtsstunden) ersetzt werden.

Das Verhältnis schriftliche zu mündliche Leistungen ist in allen Fächern und Klassen 50% / 50%.

Mündliche Leistungsnachweise können mündliche und kleine schriftliche Rechenschaftsablagen mit und ohne Ankündigung, Präsentationen, Projekte, Referate, narratives und dramatisches Lesen, Nachweis der kommunikativen Kompetenz, etc. sein.

2.c) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN an der Deutschen Internationalen Schule in Zagreb

Erzieherische Maßnahmen:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.
4. Hinweis/ Mitteilung
5. Nacharbeit (eine Woche vorher ankündigen)

Ordnungsmaßnahmen:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer, Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz, Nr. 6 und 7 die Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

2.d) Klassenfahrten



Konzept für Klassenfahrten

Grundschule

3. und 4. Klasse: alle 2 Jahre eine Fahrt nach Kezele von Donnerstag bis Samstag; die Kosten sollen 100.- € nicht übersteigen.

Für die gesamte Grundschule: jährlich im Winter ein 3-tägiger Skikurs auf dem Sljeme; die Kosten liegen derzeit bei etwa 100.- €.

Gymnasium

Das Konzept betrifft die derzeitigen Klassengrößen; bei wesentlicher Veränderung wird das Konzept neu durchdacht;

- Dauer: 4-6 Tage
- ein gemeinsamer Zeitraum im Frühjahr/Sommer für die gesamte DISZ. Lehrkräfte, die keine Klasse begleiten, werden im Rahmen ihrer Deputatsstunden für Verwaltungsaufgaben eingesetzt.
- **1. Klassen 5 - 7**
eine gemeinsame Fahrt im Sommer; Zielsetzung: Bewegung und Sport im Gemeinschaftserlebnis; die Kosten sollen 250.- € nicht übersteigen.
- **2. Klassen 8 - 9:**
eine gemeinsame Fahrt im Sommer; Zielsetzung: Bewegung, z. B. Wandern in den Alpen, bei geeigneter Destination verbunden mit mehr kulturorientierter Städtebesichtigung; die Kosten sollen 300.- € nicht übersteigen.
- **3. Derzeit: Klassen 10 – 11:**
Studienfahrt, die den Schwerpunkt auf Curriculumsinhalte setzt; dazu gehören Städtereisen, Reisen in eine bestimmte Region; durch die Kürze bedingt wird nur Europa bereist.
- Ab Schuljahr 2014/15: Klasse 11-12:
eine Studienfahrt wie oben; Klasse 10: Berlinfahrt
- **4. Prozedere**
Die Klassenlehrer vereinbaren ein bis zwei Vorschläge, die dann den Eltern und Schülern vorgelegt werden; die letzte Entscheidung treffen die Klassenlehrer, wobei die Wünsche der Eltern und Schüler selbstverständlich Berücksichtigung finden.
- **5. Finanzieller Rahmen**
Der finanzielle Rahmen sollte derzeit € 500.- nicht übersteigen; begründete Ausnahmen müssen mit den Eltern abgesprochen werden.
- **6. Genehmigung**
Die Klassenlehrer holen nach der Entscheidungsfindung die Genehmigung der Schulleitung ein.
- **7. Begleitende Lehrer**
Begleitende Lehrer: Klassen 5-7 drei; 8-9 zwei; 10-12 ein bis zwei, abhängig von der Größe der Gruppe; sind Mädchen und Jungen dabei, ist eine weibliche und eine männliche Begleitperson vorzuziehen; bei Teilnahme von Mädchen ist eine weibliche Begleitung zwingend; bei Teilnahme von nur Jungen ist zumindest eine männliche Begleitung anzustreben, eine rein weibliche Begleitung ist jedoch auch möglich.

3. Elternbeiratsordnung



Satzung des Elternbeirats der Deutschen Internationalen Schule (DISZ) in Zagreb

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1 Organe der Elternvertretung

Die Vertretung der Elternschaft der Deutschen Schule Zagreb (darunter Kindergarten- und Vorschulgruppen und jede Klasse - im Folgenden terminiert mit: „Klasse“) erfolgt über die Elternvertreter, die den Elternbeirat bilden. Der Elternbeirat wird geleitet von einem Vorsitzenden und Stellvertretern, darunter einem Schriftführer.

§2 Aufgaben und Betätigungsfelder

Zu den Aufgaben des Elternbeirats zählen unter anderem:

- Vertretung der Belange der Eltern gegenüber den Schulgremien,
- Erfahrungsaustausch sowie Erörterung von Fragen, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind,
- Weitergabe der Protokolle der Versammlungen des Elternbeirats an die Elternschaft der DISiZ,
- Mitsprache bei der Unterrichts- und Ferienplanung sowie bei Arbeitsgruppen
- Mitsprache bei Fahrten,
- Koordination und Mitarbeit von Festen und Veranstaltungen,
- Hilfestellung bei der Integration von neuen Schülern und Eltern.

Der Elternbeirat übt keine Befugnisse aus, die dem Schulleiter, den Lehrern oder dem Schulvereinsvorstand zustehen. Beschlüsse des Elternbeirats haben für die Schulleitung, Lehrer und Schulvereinsvorstand Empfehlungscharakter.

§3 Protokoll

Die Protokolle werden auf Deutsch und auf Kroatisch verfasst und an alle Eltern der DISiZ weitergegeben.

§4 Elternvertreter (EV)

Die Eltern jeder Klasse wählen am ersten Elternabend des Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Elternvertreter. Diese sind für alle Belange der Klasse Ansprechpartner gegenüber der Schule. Die Elternvertreter vertreten ihre Klasse mit je einer Stimme in der Versammlung des Elternbeirats. Die Elternvertreter vertreten die Belange der Elternschaft ihrer Klasse. Wünsche und Vorschläge, die jeweilige Klasse betreffend, sollen innerhalb der Klasse mit dem Klassenleiter und/oder dem Fachlehrer geklärt werden. Klassenübergreifende Angelegenheiten können in der Versammlung des Elternbeirats behandelt werden.

Die Elternvertreter teilen unmittelbar nach ihrer Wahl dem Vorsitzenden des Elternbeirats ihre Kontaktdaten mit.

Alle elternvertretende Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§5 Elternbeirat (EB)

Der Elternbeirat besteht aus den Elternvertretern.

Nach den Elternabenden lädt der Vorsitzende des Elternbeirats des vorangegangenen Schuljahres (oder sein Stellvertreter) zur ersten Versammlung des Elternbeirats. Zu dieser Versammlung können der Schulleiter und Mitglieder des Schulvorstandes eingeladen werden, um einen Rückblick über das vergangene Schuljahr und einen Ausblick auf das kommende Jahr zu geben.

Der ausgehende Vorsitzende des Elternbeirats berichtet von seiner Tätigkeit im vergangenen Schuljahr. Die Elternvertreter haben die Möglichkeit Fragen oder Anregungen vorzubringen. Die ausscheidenden Elternbeiratsmitglieder werden durch Wahl ersetzt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Schuljahr einen Vorsitzenden und Stellvertreter, darunter einen Schriftführer.

Falls ein Mitglied des Elternbeirats während eines Schuljahres ausscheidet, kann aus den Elternvertretern ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt werden. Der Elternbeirat kann Elternvertreter für spezielle Aufgabengebiete benennen.

Zu Versammlungen des Elternbeirats lädt der EB-Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) ein.

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Er informiert das Lehrerkollegium über die Beschlüsse des Elternbeirats.

§6 Vorsitzende und seine Stellvertreter

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter treten mindestens zweimal pro Schuljahr, ansonsten nach Bedarf zusammen. Zu diesen Sitzungen können der Schulleiter, Mitglieder des Schulvorstandes, des Lehrerbeirats und der Schülersprecher eingeladen werden.

Die Teilnahme an Gesamtkonferenzen erfolgt nach Einladung durch die Schulleitung.

Eine Mitarbeit in der Steuergruppe ist möglich.

Der Vorsitzende des Elternbeirats legt eine Akte an, in der die Protokolle, wichtiger Schriftverkehr und Aufzeichnungen von Gesprächen gesammelt werden. Diese Akte wird nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden dem Nachfolger gegen Unterschrift übergeben.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen des Vorstands des Schulvereins

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen an dem öffentlichen Teil der Sitzungen des Schulvorstands teil. Sie können darin Anliegen der Elternschaft vorbringen und diskutieren.

§8 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Elternvertreter können gegebenenfalls Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden, um spezielle Aufgaben gezielt zu erfüllen.

§9 Beschlussfassung im Elternbeirat

Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der bei einer Elternbeiratssitzung anwesenden Elternvertreter gefasst. Sind mindestens die Hälfte aller gewählten Elternvertreter zugegen, ist das Gremium beschlussfähig. Jeder gewählte Elternvertreter hat eine Stimme.

Abwesende Elternvertreter können ihre Stimme zu zuvor bekannten Tagesordnungspunkten in einfacher Schriftform an teilnehmende Elternvertreter übertragen.

Diese Satzung tritt zum 16.11.2011 in Kraft.

4.Ordnung über die Schülermitverantwortung



Fassung vom 12.11.2013

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Anwendungsbereich	3
2. Aufgaben, Grundsätze	3
3. Organe	4
4. Klassensprecher	4
5. Klassenschülerversammlung	4
6. Schülersprecher	5
7. Schülerrat	6
8. Besondere Rechte	6
9. Unterstützung der Schülermitverantwortung	6
10. Veranstaltungen	6
11. Bekanntmachungen	7
12. Verbindungslehrer	7
13. Schlussbestimmung	7

1. Anwendungsbereich

Diese Verordnung über die Schülermitverantwortung (SMV) gilt für die DISZ. Sie orientiert sich an einschlägigen innerdeutschen Ordnungen.

2. Aufgaben, Grundsätze

Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Damit die SMV ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten. Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.

Die Schüler haben im Rahmen der SMV die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

Dazu gehören insbesondere Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen;
- Beteiligung an Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten;
- Teilnahme von Schülervertretern an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung.

Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht, das Informationsrecht.

Die SMV ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule.

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

Der Schülerrat kann sich im Rahmen seiner Aufgaben eine Satzung geben. Sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule; jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem Schulleiter und den Verbindungslehrern der Schule sowie der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Organe

Organe der SMV sind die Schülervereiter (Klassensprecher, Schülersprecher), die Klassenschüler- versammlung sowie der Schülerrat.

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern der Klasse, der Schülerrat besteht aus allen Klassensprechern und deren Stellvertretern, die ab Klasse 3 gewählt werden.

Die Organe der SMV haben kein politisches Mandat.

4. Klassensprecher

Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Klasse. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Klassensprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Zusammen mit dem Klassenlehrer veranlassen sie für die Wahl eines neuen Klassensprechers alles Erforderliche. Bei neu gebildeten Klassen fällt diese Aufgabe dem Klassenlehrer zu.

Aufgaben des Klassensprechers:

- er vertritt die Interessen der Schüler der Klasse;
- er gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter;
- er trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder dem Schulleiter vor;
- er unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- er vermittelt bei Streit unter Schülern;
- er vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer;
- er leitet beruft die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie;
- er leitet die Diskussion und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch ausgeführt werden;
- er nimmt an den Sitzungen des Schülerrates teil und informiert die Klasse darüber.

5. Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe in allen Fragen der SMV, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse zu fördern.

Die SMV baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehört es auch, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht beurteilt fühlen, mit den einzelnen Lehrern besprechen.

Der Klassensprecher beruft in Absprache mit dem Klassenlehrer die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Unterrichts möglich ist, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, wichtige Angelegenheiten der SMV auch unter Inanspruchnahme eines Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln und insbesondere die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten; in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung der Zustimmung des zuständigen Lehrers.

Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im Allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen. Im Schulhalbjahr kann eine Klasse bis zu zwei Verfügungsstunden erhalten; dabei darf an einem Schultag nicht mehr als eine Verfügungsstunde gewährt werden.

Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

6. Schülersprecher

Ab einer Gesamtschüleranzahl von 60 kann ein Schülersprecher gewählt und ein Schülerrat einberufen werden.

Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Schülersprecher und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates.

Die Wahl des Schülersprecher und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der siebenten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.

Die Wahl ist geheim und muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Schülersprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Zusammen mit dem Verbindungslehrer veranlassen sie für die Wahl eines neuen Schülersprechers alles Erforderliche. Bei abgegangenen Schülersprechern fällt diese Aufgabe dem Verbindungslehrer zu.

Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist während des Schuljahres ein neuer Schülersprecher zu wählen.

Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

Aufgaben des Schülersprechers:

- er vertritt die Interessen der Schüler der Schule;
- er ist Ansprechperson für Schulleitung, Lehrer, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister, ...;
- er hält Kontakt zur Schulleitung;
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor und versucht Konflikte zu lösen;
- ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus der Schulkonferenz oder dem Schülerrat;
- beruft den Schülerrat ein und leitet die Sitzungen;

7. Schülerrat

Der Schülersprecher beruft den Schülerrat ein und leitet ihn.

Der Schülersprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Er ist ihm Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt er im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der Schulleiter sowie der Verbindungslehrer und die übrigen Lehrer der Schule unterstützen ihn dabei.

8. Besondere Rechte

Die Klassensprecher und der Schülersprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

Die Klassensprecher und der Schülersprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

9. Unterstützung der Schülermitverantwortung

Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass für die Veranstaltungen der SMV geeignete Räume und dass für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.

Zu den Angelegenheiten, über die der Schulleiter den Schülerrat informieren sollte, gehören Angelegenheiten, die das Schulleben betreffen. Der Schulleiter kann dieser Verpflichtung zur Unterrichtung des Schülerrats mündlich in einer dessen Sitzungen, über den Schülersprecher oder in schriftlicher Form nachkommen; er kann damit auch seinen Stellvertreter betrauen. Dem Wunsch des Schülerrats auf Teilnahme des Schulleiters an einer Sitzung soll entsprochen werden, so weit dies im Hinblick auf seine anderen dienstlichen Verpflichtungen möglich ist.

Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher sprechen untereinander Zeitpunkt und Ablauf von Informationsgesprächen ab, die mindestens einmal im Schulhalbjahr stattfinden sollen. Eine Tagesordnung hierfür ist nicht erforderlich.

10. Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der SMV, die auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen der SMV außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt worden sind.

Alle Veranstaltungen der SMV, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher dem Schulleiter anzuzeigen. Der Schulleiter muss der Durchführung der Veranstaltung als Schulveranstaltung unter Angabe von Gründen mit bindender Wirkung widersprechen, wenn

- Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind;
- die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist;

- eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist;
- für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann;
- eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.

Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung – insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt – gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

11. Bekanntmachungen

Den Organen der SMV ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen an einem »schwarzen Brett« zu geben. Soweit möglich, soll der SMV ein eigenes »schwarzes Brett« zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Anschläge der SMV bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters; das Gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Der Schulleiter muss die Ablehnung der Genehmigung begründen.

Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn er der Auffassung ist, dass der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen ein Gesetz, eine Schulordnung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet.

12. Verbindungslehrer

Der Schülerrat kann für die Dauer eines Schuljahres einen Verbindungslehrer wählen. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verbindungslehrer berät die SMV, unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert den Kontakt zu Schulleitung, Lehrern und Eltern.

Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Der Verbindungslehrer soll von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um seine Aufgabe wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern.

Der Verbindungslehrer ist rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervereine einzuladen, an denen er beratend teilnehmen kann. Der Verbindungslehrer ist über alle anderen Veranstaltungen der SMV rechtzeitig zu unterrichten, ferner ist ihm Gelegenheit zur Beratung zu geben.

13. Schlussbestimmung

Diese SMV-Verordnung wurde durch Beschluss des Schulträgers vom 27.11.13 vorläufig in Kraft gesetzt.

Schluss

Die Ordnungen (außer der SMV-Ordnung) sind die Fassung vom 7.11.2013 und treten ab 7.11.2013 vorläufig in Kraft.

